

INTERNATIONALER VERHALTENSKODEX FÜR DIE SOZIAL- UND UMWELTVERTRÄGLICHE PRODUKTION VON SCHNITTBLUMEN

Präambel

Der folgende Kodex soll gewährleisten, daß Blumen unter sozial- und umweltverträglichen Bedingungen produziert werden.

Der Kodex liefert eine knappe Beschreibung von minimalen menschenrechtlichen, Arbeits- und Umweltstandards für die internationale Schnittblumenindustrie. Die Unternehmen verpflichten sich, von ihren Lieferanten, Vertragspartnern und deren Zulieferern die Einhaltung dieser Standards zu verlangen. Der Kodex ist knapp gehalten, um ihn an den Arbeitsplätzen auszuhängen und um jegliche Verwechslung zwischen diesen Mindeststandards und deren Anwendung zu vermeiden.

Ein unabhängiges Gremium, das zur unabhängigen Überprüfung der Einhaltung und zur Unterstützung der Unternehmen bei der Umsetzung eingerichtet wird, wird eine überprüfbare Checkliste von Verfahren und Bedingungen bereitstellen, die mit den Standards des vorliegenden Kodexes übereinstimmen.

Das Unternehmen verpflichtet sich, die wichtigsten Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), die universellen Menschenrechtsstandards und grundlegenden Umweltstandards einzuhalten, die die Grundlage dieses Kodexes sind. Das Unternehmen sichert zu, die Überwachung dieser Richtlinien zur Bedingung jeglicher Vereinbarung zu machen, die es mit Vertragspartnern und Lieferanten abschließt, und diese zu verpflichten, diese Verbindlichkeiten auf ihre Zulieferer auszudehnen. Das Unternehmen akzeptiert, daß die Umsetzung des Kodexes einer unabhängigen Überprüfung unterworfen wird.

Der Kodex legt nur Mindeststandards fest, die nicht als Obergrenze mißverstanden oder gegen tarifrechtliche Verhandlungen verwendet werden sollen. Das Unternehmen hält alle nationalen Gesetze und legalen Bestimmungen ein. Wenn nationales Recht und diese Kriterien das gleiche Thema betreffen, gilt die jeweils strengere Regelung.

Der Text des Kodexes, der an einem für die Beschäftigten zugänglichen Platz auszuhängen ist, soll auch auf einen Weg hinweisen, wie die Beschäftigten über Verletzungen des Kodexes in vertraulicher Form berichten können.

Verhaltenskodex

1. GEWERKSCHAFTSFREIHEIT UND KOLLEKTIVVERHANDLUNGEN (TARIFAUTONOMIE)

Die Rechte aller Arbeiterinnen und Arbeiter, Gewerkschaften zu gründen, ihnen beizutreten sowie Kollektivverhandlungen abzuhalten, werden anerkannt. (ILO-Konventionen 87 und 98) Arbeitervertretungen dürfen nicht diskriminiert werden und haben Zugang zu allen Arbeitsstätten, um ihnen die Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu ermöglichen. (ILO-Konvention 135)

2. GLEICHBEHANDLUNG

Alle Beschäftigte haben gleichen Zugang zu Arbeitsplätzen und Fortbildung, ungeachtet ihres Geschlechts, Alters, ihrer ethnischen Herkunft, Hautfarbe, sexuellen Orientierung, politischen Meinung, religiösen oder sozialen Herkunft. (ILO-

Konventionen 100 und 111) Körperliche Belästigung oder psychologische Unterdrückung, insbesondere von Arbeiterinnen, dürfen nicht toleriert werden.

3. EXISTENZSICHERNDE LÖHNE

Löhne und Leistungen, die für die übliche Arbeitswoche gezahlt werden, erfüllen mindestens gesetzlich vorgeschriebene oder industriell übliche Mindeststandards. Sie müssen in jedem Fall zur Befriedigung der Grundbedürfnisse der Arbeiter und ihrer Familien ausreichen und ein zusätzliches frei verfügbares Einkommen ausmachen. Die Bezahlung erfolgt in bar, direkt an die Beschäftigten, sofort und in voller Höhe. Informationen über die Löhne müssen den Arbeitern in verständlicher und detaillierter Form zugänglich sein.

4. ARBEITSZEITEN

Die Arbeitszeiten haben mit dem geltenden Gesetz und industriellen Standards im Einklang zu stehen. In jedem Fall dürfen die Arbeiter nicht gezwungen werden, regelmäßig mehr als 48 Stunden wöchentlich zu arbeiten, und haben mindestens einen freien Tag pro Woche. Überstunden dürfen nur freiwillig geleistet werden, 12 Stunden pro Woche nicht übersteigen, nicht regelmäßig verlangt und müssen immer mit Zuschlägen vergütet werden.

5. GESUNDHEIT UND SICHERHEIT

Es soll für ein sicheres und hygienisches Arbeitsumfeld gesorgt werden. Die Unternehmen stellen kostenlos angemessene Schutzkleidung und -ausrüstung bereit; international anerkannte Gesundheits- und Sicherheitsstandards werden eingehalten. (ILO-Konvention 170) Arbeiter und ihre Organisationen müssen dabei zu Rate gezogen, ausgebildet und dazu berechtigt werden, Sicherheitsfragen zu untersuchen. Die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten wird regelmäßig überwacht. Die Unternehmen stellen Trinkwasser, saubere Toiletten, Duschen und Waschgelegenheiten bereit. Wo Wohnungen gestellt werden, entsprechen diese den Mindestanforderungen in Bezug auf Größe, Belüftung, Kochgelegenheit, Wasserversorgung und Sanitäreinrichtungen. (ILO-Konvention 110, Artikel 85-88)

6. PESTIZIDE UND CHEMIKALIEN

Jedes Unternehmen soll die Risiken des Chemikaliengebrauchs abschätzen und Maßnahmen ergreifen, um jedwede Gesundheitsschädigung der Beschäftigten zu verhindern. Die Unternehmen reduzieren den Pestizid- und Düngereinsatz durch zweckmäßige Techniken und Methoden und erfassen dies schriftlich. Verbotene, hochgiftige (WHO Klasse I) oder krebserregende Pestizide und Chemikalien werden nicht verwendet. Sicherheitsvorschriften und Wiederbetretungsfristen (nach dem Einsatz von Pestiziden) müssen strengstens befolgt und überwacht werden. Das Spritzen, Lagern und der Umgang mit den Pestiziden und Chemikalien ist von speziell ausgebildeten Personen mit geeigneter Ausrüstung zu erledigen. Lager, Geräte und Ausrüstung müssen sauber, sicher und handlich sein sowie internationalen Standards entsprechen.

7. BESCHÄFTIGUNGSSICHERHEIT

Arbeit, deren Charakter nicht saisonal oder zeitlich befristet ist, soll von Arbeitern mit unbefristeten Verträgen erledigt werden. Vereinbarungen für auf Zeit beschäftigte und saisonale Arbeiterinnen und Arbeiter dürfen nicht ungünstiger sein als für Dauerbeschäftigte, das gilt auch für die Gewerkschaftsfreiheit. Eine Kopie des Arbeitsvertrages ist jedem Beschäftigten auszuhändigen.

8. UMWELTSCHUTZ

Die Betriebe unternehmen jede Anstrengung, die Umwelt und die Siedlungsgebiete zu schützen, Verschmutzungen zu vermeiden und die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen (Wasser, Boden, Luft, etc.) durchzusetzen.

9. VERBOT VON KINDERARBEIT

Kinder werden nicht beschäftigt. Arbeiter unter 15 Jahre oder unter dem höheren obligatorischen Mindest-Schulabschlussalter dürfen nicht eingestellt werden. Jugendliche unter 18 Jahre dürfen nicht unter gefährlichen Bedingungen arbeiten. (ILO-Konvention 138) Angemessene vorübergehende ökonomische Unterstützung und geeignete Schul- und Bildungsmöglichkeiten sollen jedem entlassenen Kind eingeräumt werden.

10. KEINE ZWANGSARBEIT

Es darf keine Zwangsarbeit geben, einschließlich Sklavenarbeit oder unfreiwilliger Gefangenearbeit. (ILO-Konventionen 29 und 105) Auch sollen Arbeitnehmer nicht gezwungen werden, Geld oder ihre Ausweispapiere bei ihrem Arbeitgeber zur Verwahrung abgeben zu müssen.

Umsetzungsbestimmungen

1. Zur Überwachung der Umsetzung des Verhaltenskodexes soll ein unabhängiges Gremium gebildet werden, das von allen Beteiligten (zum Beispiel Gewerkschaften, Nichtregierungsorganisationen, Unternehmern) akzeptiert wird.
2. Dieses Gremium wird die Kriterien für ein unabhängiges Verfahren zur Überprüfung der Einhaltung des Kodexes festlegen.
3. Die Unternehmen sollen regelmäßig über die Fortschritte berichten, die sie bei der Umsetzung des Kodexes machen.
4. Das unabhängige Gremium wird Regelungen treffen, wie Beschäftigte, Gewerkschaften und andere Organisationen Beschwerden über die Verletzung dieses Kodexes vorbringen können, denen in ernstzunehmenden Fällen nachzugehen ist.
5. Der Kodex wird in die jeweilige Landessprache übersetzt und am Arbeitsplatz gut sichtbar ausgehängt.

Sprache:

Die englische Fassung dieses Kodexes ist die gültige.

Erarbeitet von:

- * IUF - International Union of Food, Agricultural, Hotel, Restaurant, Catering, Tobacco and Allied Workers Associations, Genf
- * Blumen-Kampagne, Deutschland (Brot für die Welt, FIAN, terre des hommes)
- * IG BAU - Industriegewerkschaft Bauen Agrar Umwelt, Deutschland
- * Christian Aid, Großbritannien
- * FNV - Gewerkschaftsverband, Niederlande
- * OLAA - Organisatie Latijns Amerika Activiteiten, Niederlande
- * Fair Trade Center, Schweden
- * Blumen-Koordination, Schweiz

Kontakt:

FIAN, Düppelstr. 9-11, 50679 Köln
Tel. 0221/ 70 200 72, Fax: 0221/70 200 32
email: fian@fian.de